

Am 7.
A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



7.

Allgemeine
Verordnung
 Für die
JUSTITZ-
COLLEGIA,
SO ACTEN

Zum Spruch Rechtens verschicken /
 und zwar auf den fahrenden Posten.

B E R L I N /
 Druckts Christoph Süßmilch / Kön. Pr. Hofbuchdr.

124.





Nachdem Seine
Königliche Majestät in
Preussen / 2c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst gut gefunden / daß die Acta, so zu Einholung der Urtheiln versendet werden / künftig = hin mit denen Kosten fortgesandt werden sollen / und zu solchem Ende bey denen Kosten jeden Orts das anliegende Reglement vom dato des 26. Octobris a. c. machen lassen ;

Als befehlen Dieselbe allen Dero Regierungen und Collegiis hierdurch in Gnaden / sich hiernach gehorsamst zu achten und der von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst geordneten

ordneten Commodität hinfünftig ohne einige
Ausnahme zu bedienen / auch alles / was des-
halb nöthig seyn möchte / zu verfügen ; Wie
dann zu solchem Ende / und damit es mit Ver-
schickung der Acten desto richtiger zugehe.

I. Bey jedem Collegio, wo es noch nicht einge-
führet / ein gewisses Buch zu den Verschickungen
der Acten gemacht / un̄ darin verzeichnet werde
soll / wann Acta inrotuliret oder geschlossen / ob
und wider was vor Facultäten oder Collegia
ein und anders Theil excipiret / an welchem
Orthe Acta schon gewesen ! was in Termino
inrotulationis, als in welchem jedesmahl der
Vorschuss von denen Parthenen geschehen muß /
an Verschickungs-Kosten erlegt worden / wor-
unter dann derjenige / dem bey Transmissionen
die Direction zustehet / mit eigener Hand den
Orth zu notiren hat / wohin die Acta verschi-
cket / und welchen Tag es geschehen sey.

Beyen diese Annotation über soll 2^{ten} der
Protonotarius oder Secretarius zuvorderst
die Tage / wann die Acta auf die Post gegeben
und wieder eingelangt / verzeichnen / so dann
ber-

hernach ordentlich Specificiren / was an Post-
Gelde / Urthels- Gebühren und vor die Mühe-
waltung bezahlet worden / und was die Par-
theyen auf das anfangs gezahlte Urthels- Geld
nachschieffen / oder ihnen zurück gegeben werden
müssen ; Wie dann diese Specification auf
gewisse Scheine / so der Protonotarius oder
Secretarius zu denen Acten zu hefften hat / sich
deshalb beziehen muß / damit sowohl der verschi-
dende Director oder die Partheyen verlangen-
den oder nöthig findenden Falls / sich darin er-
sehen können / wie alle Unterschleiffe vermieden
worden.

3. Soll von den Urthels- Fragen jeden Orts
ein gewisses beständiges Formular abgefasset
und solches jedesmahl behalten werden / worin
lediglich dem Urthels- Fasser anheim zu stellen /
eine denen Acten und Rechten gemässe Urthel
abzufassen / und zwar so bald inder möglich ; Wo-
bey keine Recommendationes zum faueur ei-
ner oder andern Parthey angehänget / noch weni-
ger Neben- Schreiben ertheilet / oder die Punkte,
worüber ein Erkänntniß verlangt wird / dem
Ur-

Urthels-Fasser vorgeschrieben / sondern selbigem die Freyheit gelassen werden soll / dasjenige zu erkennen / so er seinen Pflichten und denen Acten gemäß findet ; Massen dann mehrerer Richtigkeit halber / das Concept der Urthels-Frage / nach publicirter Sentenz / ad Acta mit geheftet und denen Partheyen / um die Gebühr Abschrift davon gegeben werden soll.

Es ist auch 4. der Urthels-Fasser nach jedem Urths Collegii stylo in der Frage anzukweisen / so bald die Acta einlauffen / den Empfang derselben schriftlich zu melden / und so bald das Urthel fertig / solches alsdann nebst Specificirung derer Urthels-Gebühren und etwan verlegten Kost-Geldes zu melden / damit das nöthige sogleich könne verfügt und die Zurückkunft des Urthels möglichst befördert werden ; Wann aber das Collegium, dem die Acta zugesandt seyn / solche zugleich wieder mit zurück schicket ; So muß sofort das Geld / der Specification gemäß / übermachtet und zu keinem Klagen / wegen des Verzugs / Anlaß gegeben / auch wann solches geschehen / in obbemeldtes Buch verzeichnet

net werden; Damit auch die Schreiben derer Urthels-Fasser desto richtiger gehen; So muß die Adresse, bey wem sothane Schreiben abzugeben / oder zu erbrechen / in der Urthels-Frage mit benennet werden.

Damit auch 5. denen Actis, wann das Rubrum gantz darauf gesetzt wird / ungebührlich nachzustellen / oder selbige gar wegzufischen / nicht Gelegenheit gegeben / oder doch wohin die Acta verschicket / vor der Zeit kund werde / inzwischen jedoch keine Confusion oder Unrichtigkeit deshalb entstehen möge; So sollen die zu transmittirende Acta nicht nur mit gewissen Ziffern oder Buchstaben auswendig bemercket / und solche in der Urthels-Frage angeführet / sondern es soll der Urthels-Fasser in der Anfrage bedeutet oder ersuchet werden / daß er sich derselben bey der Zurücksendung bedienen und eine kurze Nachricht wegen der Urthels-Gebühren und Kosten / besonders verschlossen mit einsenden möge / damit das Paquet Acten deshalb nicht dürffe geöffnet / sondern des Verlags halber so fort das nöthige könne verfügt werden.

Das

Damit ferner auch 6. wegen Versendung
der Fiscalischen und Armen-Sachen keine Hin-
derung / der hiezu benöthigten Kosten halber / sich
ereignen möge ; So können diejenige / so mit
dem Fisco litigiren / sich nicht entbrechen / die ge-
sampte Kosten dazu beizutragen. Was aber
die Armen-Sachen betrifft / und damit das Pu-
blicum deshalb nicht beschweret / oder wie zu-
weilen bisher geschehen / entweder dem Gegen-
theil die Kosten aufgebürdet / oder bey andern
Parthey-Sachen die Armen-Acta mit gepa-
cket und zugedachter Partheyen Last verschicket
werden mögen / als welches beydes Seine Kö-
nigl. Majestät hiermit gänzlich abgestellt wis-
sen wollen ; Als verordnen Dieselbe auch hier-
mit allergnädigst und ernstlich / daß von denen
Parthey-Sachen so verschicket werden / jedes
Theil / nach Gröffe der Acten / 6. 8. bis 12. Gr.
vor die Armen erlegen / solche in eine gewisse
Büchse gethan / die Kosten der Verschickung vor
der Armen Antheil daraus genommen / und je-
desmahl zu Ende des Jahres von dem Proto-
notario oder Secretario solche Gelder richtig
be

berechnet werden sollen; Solte aber/ wann sich ein solcher Casus, wegen Transmiffion der Armen-Sachen ereugnet/ nicht so gleich so viel in Casla seyn; So wird derjenige/ so verschicket/ inzwischen ein Mittel auszufinden wissen/ daß dazu ein Vorschuß geschaffet und dergestalt die Sachen nicht aufgehalten werden.

7. Obwohl endlich/ nachdem die Acta, vermöge obgemeldten Patents vom 26. Octobr. c. füglich mit der Post verschicket werden können/ und bey denē Post-Aemstern deshalb das nöthige veranstaltet ist/ es also hierzu keiner Boten mehr bedarff; So werden doch selbige/ wegen der zuweilen zu verrichtenden Insinuationen nicht gänzlich entbehret werden können/ weshalb denn die Regierungen und Collegia, wie viel hiezu jeden Orts vonnöthen/ wohl zu überlegen/ und so wohl deshalb/ als auch/ wann sich ein und andern Orts zu richtiger und geschwinder Verschickung der Acten etwas diensames außfern/ und beschaffenen Umständen nach nähere Verordnung erfordern solte/ solches längstens in Zeit von 3. Monaten pflichtmäßig zu berichten!

30. St. 121.
1720

ten / auch darauf fernere allergnädigste Reso-
lution zu gewärtigen haben.

8. Schließlich soll demjenigen / was hierin
vor die Königl. Regierungen und Collegia al-
lergnädigst verordnet worden / auch von denen
Beambten / Gerichts-Obriheiten und Magi-
straten / wo dergleichen Verschickungen der
Acten geschehen / genau observiret und nachge-
lebet / auch zu solchem Ende dieses nebst dem am
26. Octobr. c. ergangenen Patent in hiesigen
Chur- und anderen Landen überall gehö-
rig publiciret werden / gestalt dann dem Offi-
cio Fisci hiermit in Gnaden und ernstlich be-
fohlen wird / ein wachsames Auge zu haben /
damit diesem Sr. Königl. Majestät allergnä-
digsten und zu des Publici Besten erreichenden
Willen und Befehl überall gehorsamst nachge-
lebet werden möge. Urkundlich unter mehr
allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät ei-
genhändigen Unterschrift und aufgedrucktem
Königl. Insiegel. Neben Berlin / den 30. De-
cembris 1720.

B



Fr. Wilhelm.

L. O. E. v. Plotho.

REGLEMENT

Vor die Königliche Post-Aemter / wie
solche sich zu betragen und zu verhalten
haben /

Nachdem von Seiner Königlich Majestät
allergnädigst befohlen worden /

Daß alle ACTA,

So in Dero Reich und Lande an die
Collegia, oder von einem Collegio
zum andern /

Oder auch nach Universitäten /
Schöppen-Stühlen / 2c. 2c. versandt
werden /

Nicht mehr durch Gerichts- oder andere Boten / son-
dern mit denen ordinairn Posten verschicket /

Und deren richtige Bestellung von denen Post-Aemtern
besorget werden sollen.

Nachdem Seine Königl.
Majestät in Preussen / 2c. Unser
allergnädigster König und Herr /
aus erheblichen Considerationen /
allergnädigst beliebet haben / daß gleichwie es
bissher bereits vielfältig geschehen / also hinführo
durchgehends / die Acten welche an Dero Col-
legia und Judicia, oder auch von diesen an
Dero oder frembde Universitäten und Schöp-
pen-Stühle geschicket werden / fernerhin auf die
Posten gegeben / und nicht wie bis daher verschie-
dentlich zu grosser Beschwerde der Interessen-
ten geschehen / durch Sankley- Gerichts- oder ei-
gene Boten versandt / und dadurch denen Bar-
thenen die Kosten ohnnöthig gehäuffet wer-
den sollen.

Als haben allerhöchst-ermeldte Se. Königl.
Majestät dieservwegen allen Dero Post- Aem-
tern / insonderheit aber denenjenigen / wo Colle-
gia und Judicia sind / und denen Gränk- Post-
Aemtern hierdurch allergnädigst und zugleich
alles Ernstes anbefehlen wollen.

I. Vor

I. Vor die sichere/ schleunige und unversehrte
Bestellung/ wie aller übrigen zur Post angegebene
Briefen und Paqueten/ also auch ins beson-
dere oberwehnter Acten/ welche jederzeit von de-
nen Aufgebern in doppelt Papier und schwarz
Wachs/ Luch wohl eingepacket/ verschnüret und
versiegelt/ auch mit gewisser Aufschrift und
Buchstaben/ so zum Merckmahl der Acten die-
nen können/ bezeichnet seyn müssen/ pflichtmäßige
und in der Post-Ordnung vorgeschriebene Sor-
ge zu tragen/ widrigensals aber/ und da durch
ihre Versehen solche in Seiner Königl. Majestät
Landen oder auf Dero Posten versäümet wer-
den/ oder gar von Händen kommen solten/ von
ihnen die Ersekung des Schadens wird gefor-
dert werden/ wie dann auch daher unter an-
dern die Post-Aemter allwo die Acta zur Post
kommen/ solche nebst ihren darauf befindlichen
Zeichen/ und wie viel selbige gezogen/ auch von
welchem Collegio und welches Tages Sie zur
Post geschicket werden/ in ein besonderes Buch
richtig einzutragen/ auch dem aufgebenden Col-
legio darüber einen Schein zu ertheilen haben.

II. Und

II. Und ob zwar Unsere Post-Ämter und Bediente in denen Fällen/ da die Acta außser Landes gehen müssen/ davor besage der Post-Ordnung Cap. 9. §. 10. weiter nicht/ als Se. Königl. Majestät Lande gehen/ auch das Porto gehoben wird/ nicht respondiren können/ so sollen doch Unsere Gränk-Post-Ämter dahin sehen/ daß sie mit denen benachbahrten correspondirenden Post-Ämtern/ so weit es noch nicht geschehen/ solche Brede nehmen/ damit dieselbe auch solche Erklärung von sich geben/ daß die Partheyen wegen richtiger Bestellung und sichern hin- und zurück kommens/ nicht weniger als wegen anderer mit denen Posten gehenden pretiosorum gesichert seyn mögen.

III. Sollen die Post-Ämter die Acten bey der Aufgabe richtig wiegen/ und solche nach der von ihnen beschwornen Taxe und nach Proportion der unterm 2. Augusti 1717. gedruckten special Tabelle taxiren und keinesweges solche ihrem Ende zuwider bey der Taxe überschreiten und ein höheres Porto darauf setzen/ derjenige Post-Bediente aber/ so dergleichen vorsetzlicher

licher oder unachtsamer Weise thun würde/ soll nach Maasgebung der Post-Ordnung Cap. 9. §. 4. zum erstenmahl auf zehen/ zum andermahl auf dreyßig Thlr. bestrafet und zum drittenmahl ohne Nachsehen cassiret werden.

IV. So lieget denen Aufgebern der Acten ob/ bey der Aufgabe solche/ wann sie in Unfern Ländern gehen/ gegen einen Schein zu franquiren/ da Sie aber weiter müssen fortgesandt werden/ haben Unsere Gränk-Post-Ämter sich mit den Auswärtigen des Porto wegen/ wie mit andern Paqueten geschiehet/ Posttäglich zu berechnen.

V. Wann auch auf eingelauffene Nachricht/ wie viel die Urthels-Gebühren betragen/ Unsere Collegia oder Judicia die Urthels-Gebühren erlegen/ so haben Unsere Post-Ämter zu sorgen/ daß solche Gelder gegen der Facultät oder des Schöppenstuhls Quittung unverzüglich bezahlet/ auch was sich an Porto weiter gebühret/ und der Vershicker zu erlegen hat/ gut gethan werde.

VI. Wann

VI. Wann aber ohne vorherige Nachricht die Acta nebst der Rechnung von Urthels-Gebühren und Porto einlauffen/ oder das Post-Ambt gar auf ersuchen den Vorschuß gethan/ so soll das Post-Ambt dem Collegio oder Gerichte die zurück gekommene Acta nebst der Rechnung des rückständigen Porto und Urthels-Gebühren und des/ zu derselben Zurücksendung nach der Post-Taxe erfordereten Post-Geldes zustellen/ von dem Collegio oder Judicio aber davor gesorget werden/ daß diese Rechnung dem Post-Ambt entweder so gleich oder längstens binnen 14. Tagen à dato insinuationis völlia bezahlet / und selbiges nicht wiedrigensals an Schließung seiner Rechnung gehindert werde.

VII. Und damit lezlich die Post-Aembter vor ihre Mühe / so sie in Haltung eines eigenen Post-Buchs / Ertheilung der Scheine/ Uebermachung der Urthels-Gebühre und sonsten werden übernehmen müssen/ einige Ergöcklichkeit haben mögen/ so sollen bey Zurückkunft der Acten hievor nach Proportion sothaner Mühe

Mühe 8. bis 12. Groschen besonders gegeben/
und der in vorhergehendem angezogenen Rech-
nung zu dem Ende beygefüget/ auch solches
Geld unter das annehmende und distribui-
rende Post-Ambt getheilet werden. Signa-
tum Berlin/ den 26. Octobris 1720.

Hr. Wilhelm.



F. v. Börne.

Handwritten notes in cursive script, including the word 'Ben' and other illegible characters.

122

AB: 754698

ULB Halle 3
003 615 340



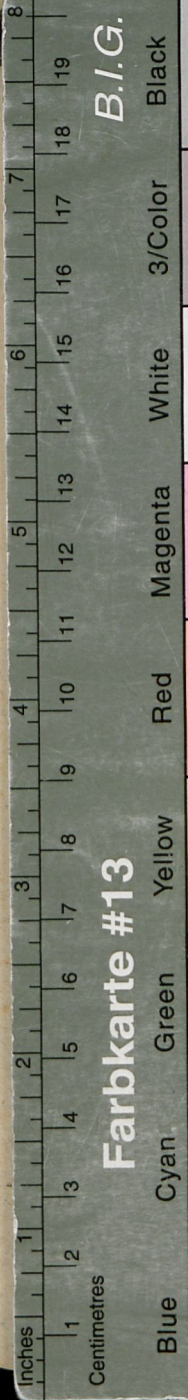
56.

R



Allen
Kreuz
1711





Farbkarte #13

B.I.G.

7.

gemeine
rdnung
r die
FITZ-
LEGIA,
CTEN

echtens verschicken /
n fahrenden Posten.

L I N /

milch / Kön. Pr. Hofbuchdr.

127.

